

RS OGH 1988/11/16 9ObS12/88, 9ObS16/91, 9ObS22/91, 9ObS32/93, 8ObS8/94, 8ObS21/94, 8ObS16/94, 8ObS32

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1988

Norm

IESG allg

Rechtssatz

Das IESG wollte den Arbeitnehmern das Risiko des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Ansprüche bei einer Insolvenz des Arbeitgebers, auf deren regelmäßige Befriedigung sie typischerweise zur Bestreitung ihres und ihrer Angehörigen Lebensunterhaltes angewiesen sind, nehmen; es entsprach aber ebenso der Absicht des Gesetzgebers, alle Einzelvereinbarungen, die eine unkontrollierte Belastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bewirken könnten, der Höhe nach zu begrenzen.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 12/88
Entscheidungstext OGH 16.11.1988 9 ObS 12/88
Veröff: SZ 61/254
- 9 ObS 16/91
Entscheidungstext OGH 11.09.1991 9 ObS 16/91
Auch; nur: Das IESG wollte den Arbeitnehmern das Risiko des gänzlichen oder teilweisen Verlustes ihrer Ansprüche bei einer Insolvenz des Arbeitgebers, auf deren regelmäßige Befriedigung sie typischerweise zur Bestreitung ihres und ihrer Angehörigen Lebensunterhaltes angewiesen sind, nehmen. (T1); Veröff: SZ 64/124
- 9 ObS 22/91
Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObS 22/91
Auch; nur T1; Veröff: SZ 65/15
- 9 ObS 32/93
Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObS 32/93
nur T1; Beisatz: § 48 ASGG (T2) Veröff. SZ 67/41
- 8 ObS 8/94
Entscheidungstext OGH 26.01.1994 8 ObS 8/94
Auch; nur T1; Veröff: SZ 67/14
- 8 ObS 21/94

Entscheidungstext OGH 15.12.1994 8 ObS 21/94

- 8 ObS 16/94

Entscheidungstext OGH 25.11.1994 8 ObS 16/94

Auch; Veröff: SZ 67/218

- 8 ObS 32/99k

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObS 32/99k

Auch; nur T1

- 8 ObS 48/99p

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObS 48/99p

Auch; nur T1

- 8 ObS 294/99i

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObS 294/99i

Auch; nur T1

- 8 ObS 153/00h

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 ObS 153/00h

Auch; nur T1

- 8 ObS 57/00s

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 57/00s

Auch; nur T1

- 8 ObS 150/00t

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 150/00t

Auch; nur T1

- 8 ObS 206/00b

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObS 206/00b

nur T1

- 8 ObS 183/01x

Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 ObS 183/01x

- 8 ObS 305/01p

Entscheidungstext OGH 24.01.2002 8 ObS 305/01p

nur T1

- 8 ObS 105/02b

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObS 105/02b

nur T1

- 8 ObS 109/02s

Entscheidungstext OGH 27.05.2002 8 ObS 109/02s

nur T1; Beisatz: Das Insolvenz-Ausfallgeld soll nach der Zielrichtung des Gesetzes den Arbeitnehmer vor einer typischerweise von ihm selbst nicht abwendbaren und absicherbaren Gefahr des Entgeltverlustes schützen, nicht aber Arbeitsplätze finanzieren, bei denen von allen Beteiligten bewusst in Kauf genommen wird (bedingter Vorsatz), dass diese nicht aus dem Unternehmen finanziert werden können. (T3)

- 8 ObS 182/02a

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObS 182/02a

Auch; nur T1

- 8 ObS 195/02p

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObS 195/02p

Auch; nur T1

- 8 ObS 11/03f

Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 ObS 11/03f

nur T1

- 8 ObS 15/04w

Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 ObS 15/04w

Auch; nur T1; Beisatz: Nicht aber soll das Insolvenz-Ausfallgeld alle denkbaren zukünftigen, nicht von den

Sicherungszeiträumen des IESG umfasste Nachteile ausgleichen, die dem Arbeitnehmer durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers entstehen. (T4)

- 8 ObS 7/09a

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 ObS 7/09a

Auch; Beisatz: Hier: Zur Frage der Aliquotierung des Grenzbetrags nach § 1 Abs 4 IESG bei Berechnung einer Dienstnehmererfindungsvergütung im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalenderjahres. (T5)

- 8 ObS 7/19s

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 8 ObS 7/19s

Auch; nur: Es entsprach der Absicht des Gesetzgebers, alle Einzelvereinbarungen, die eine unkontrollierte Belastung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bewirken könnten, der Höhe nach zu begrenzen. (T6)

Beisatz: Die Vereinbarung der Zahlung der Kündigungsschädigung auf Basis der Vollzeitbeschäftigung vor der Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung ist zulässig. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0076384

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at